

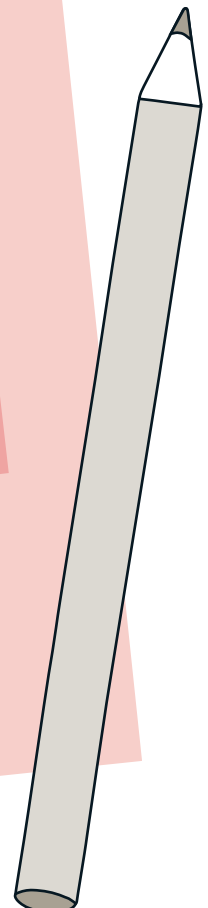
So machen Sie die richtigen Angaben in der Drittschuldnererklärung

DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG

Das tragen Sie ein	Beachten Sie dabei besonders	Geprüft und ausgefüllt
Angaben zur Beschäftigung	Empfehlenswert ist die Mitteilung darüber, ob der Arbeitnehmer überhaupt noch in Ihrem Unternehmen arbeitet.	☐
Teilen Sie mit, in welchem Umfang Ihr Unternehmen die Forderungen anerkennt und erfüllen wird.	Geben Sie an, in wie vielen Raten Sie den gepfändeten Betrag überweisen werden und welche Höhe die Raten haben. Will Ihr Unternehmen die gepfändete Forderung ablehnen, müssen Sie dies begründen. In Betracht kommen beispielsweise sogenannte Einwendungen gegen den Entgeltanspruch des Mitarbeiters wie die Verjährung, Aufrechnung oder vorherige Erfüllung (Sie haben dem Mitarbeiter bereits das Entgelt ausbezahlt).	☐
Nennen Sie Personen, die ebenfalls Anspruch auf die Forderung erheben.	Sind Details (Personen, Art der Forderung etc.) bekannt, müssen Sie diese angeben. Geben Sie auch Forderungen Ihres Unternehmens selbst an (z. B. Schadensersatzansprüche).	☐
Wird das Entgelt des Mitarbeiters bereits von anderer Seite gepfändet, machen Sie hierzu Angaben.	Nennen Sie Namen und Anschrift der anderen Pfändungsgläubiger sowie Höhe und Rechtsgrundlage der Forderungen, Gericht, Datum und Aktenzeichen der Pfändungsbeschlüsse und das Datum der Zustellung.	☐



Diese Checkliste finden Sie im Onlinebereich zum Download unter:
www.lohn-x-pert.de/onlinebereich



Angaben zu Mehrarbeit des Mitarbeiters, zu Zuschlägen oder abzugsfähigen Kosten, zu Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträgen brauchen Sie nicht zu machen. Auch zur Vorlage von Belegen wie einer Lohnbescheinigung sind Sie

nicht verpflichtet. Geht die Pfändung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ins Leere, brauchen Sie zusätzlich zu dem Hinweis, dass der Arbeitnehmer nicht mehr in Ihrem Unternehmen beschäftigt ist, keine Auskunft zu erteilen.